

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/2135 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes**

#### **A. Problem**

Mit der Unterzeichnung der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, den Vorgaben der Klimarahmenkonvention gemäß die Emissionen der vom Kyoto-Protokoll erfassten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW), vollfluorierten Kohlenwasserstoffe (FKW) und Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) zu ermitteln und darüber dem Klimarahmensekretariat zu berichten. Die für die Berichterstattung relevanten Daten werden auf der Grundlage des § 10 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) erhoben.

Die 17. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention hat im Dezember 2011 in Durban beschlossen, weitere Stoffe in die Dokumentation über Treibhausgase aufzunehmen.

#### **B. Lösung**

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2135 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes  
und des Wasserhaushaltsgesetzes“.
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

### „Artikel 2

#### Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:  
„13. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne auf Grund bindender Rechtsakte der Europäischen Union.“
2. Dem § 29 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 können zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Union abweichende Fristen bestimmt werden.“ ‘
3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wie folgt gefasst:

### „Artikel 3

#### Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Berlin, den 24. September 2014

## Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

### Bärbel Höhn

Vorsitzende

**Dr. Anja Weisgerber**  
Berichterstatlerin

**Frank Schwabe**  
Berichterstatter

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Peter Meiwald**  
Berichterstatter

## **Bericht der Abgeordneten Dr. Anja Weisgerber, Frank Schwabe, Ralph Lenkert und Peter Meiwald**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/2135** wurde in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. September 2014 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Mit der Unterzeichnung der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, den Vorgaben der Klimarahmenkonvention gemäß die Emissionen der vom Kyoto-Protokoll erfassten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW), vollfluorierten Kohlenwasserstoffe (FKW) und Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) zu ermitteln und darüber dem Klimarahmensekretariat zu berichten. Die für die Berichterstattung relevanten Daten werden auf der Grundlage des § 10 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) erhoben.

Die 17. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention hat im Dezember 2011 in Durban beschlossen, weitere Stoffe in die Dokumentation über Treibhausgase aufzunehmen.

### **III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2135 einstimmig angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 7. Sitzung am 2. Juli 2014 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2135 befasst und gutachtlich festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich ist (Ausschussdrucksache 18(16)75).

### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2135 in seiner 21. Sitzung am 24. September 2014 abschließend ohne Debatte behandelt. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)87 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)87 einstimmig angenommen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2135 in geänderter Fassung anzunehmen.

### **V. Begründung zu den Änderungen**

#### **Zu Nummer 1 (Gesetzesbezeichnung)**

Aufgrund der Aufnahme des neuen Artikels 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes) ist die Gesetzesbezeichnung entsprechend zu ändern.

#### **Zu Nummer 2 (Artikel 2 – neu)**

Die vorgesehenen Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zielen darauf ab, die Umsetzung bestimmter EU-rechtlicher Vorgaben in Abweichung oder Ergänzung bestehender Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz im Ordnungswege zu ermöglichen.

## Zu Nummer 1

Die Anfügung der neuen Nummer 13 in § 23 Absatz 1 WHG ist erforderlich, da neue EU-rechtliche Vorschriften zur Gewässerbewirtschaftung Vorgaben zu Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen enthalten, die über die bislang in den §§ 82, 83 WHG geregelten Anforderungen hinausgehen (siehe etwa Artikel 3 Absätze 1a und 5 der Richtlinie 2008/105/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S 84), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/39/EU (ABl. L 226 vom 24.8.2013, S. 1) geändert worden ist). Die neue Nummer 13 stellt sicher, dass derartige neue Anforderungen durch Rechtsverordnung in deutsches Recht umgesetzt werden können. Dies ermöglicht es beispielsweise, durch Rechtsverordnung die Erstellung vorläufiger Maßnahmenprogramme im Sinne von Artikel 3 Absatz 1a Nummer ii Satz 2 der Richtlinie 2008/105/EG vorzuschreiben und nähere Regelungen zu derartigen Maßnahmenprogrammen zu treffen.

## Zu Nummer 2

Die Anfügung des neuen Satzes 2 in § 29 Absatz 1 ist erforderlich, da neue EU-rechtliche Vorschriften zur Gewässerbewirtschaftung Fristvorgaben enthalten, die von der in § 29 Absatz 1 geregelten Frist abweichen (siehe etwa Artikel 3 Absatz 1a der Richtlinie 2008/105/EG). Der neue Satz 2 stellt sicher, dass derartige neue Anforderungen durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 WHG in deutsches Recht umgesetzt werden können.

**Zu Nummer 3 (Artikel 3 – neu)**

Die Inkrafttretensregelung bleibt im Hinblick auf Artikel 1 inhaltlich unverändert (Artikel 3 Absatz 1).

Im Hinblick auf Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes treten die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 2 – neu) nach Artikel 3 Absatz 2 erst sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Berlin, den 24. September 2014

**Dr. Anja Weisgerber**  
Berichterstatlerin

**Frank Schwabe**  
Berichterstatter

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Peter Meiwald**  
Berichterstatter